

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Freibades mit Freizeit- und Erholungszentrum
der Stadt Altötting in Altötting, St. Georgen
vom 14. Januar 2026**

Die Stadt Altötting erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Freibades mit Freizeit- und Erholungszentrum der Stadt Altötting erhebt die Stadt Altötting Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührentschuldner

Gebührentschuldner ist derjenige, der das städtische Freibad mit Freizeit- und Erholungszentrum benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Saisonkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

- (1) Saisonkarten berechtigen zu beliebig vielen Besuchen während der jeweiligen Badesaison. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und sind nicht übertragbar.
- (2) Familienkarten gelten für Ehepaare oder unverheiratete Paare mit gemeinsamen Wohnsitz und deren Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Familienkarten für Alleinerziehende erhält ein Erwachsener und deren Kindern.
- (4) Beim Erwerb von Saisonkarten sind Lichtbilder vorzulegen. Inhaber von Familien- und Saisonkarten haben zudem auf Verlagen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (5) Einzel-, Mehrfach- und Saisonkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust von Einzel- und Mehrfachkarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 5 Gebührenermäßigung

(1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit. ²Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 % sind von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit. Genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.

(2) Die ermäßigten Gebühren nach § 6 Nr. 1. c) gelten generell für Kinder und Jugendliche ab dem 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus für Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten sowie für Bundesfreiwilligendienstleistende und Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren. Die ermäßigten Gebühren für Schwerbehinderte gelten bei einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 %. Schüler und Berufsschüler über 18 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen. Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o. ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Bundesfreiwilligendienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstausweise vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen. Absolventen eines freiwilligen sozialen Jahres haben einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

(3) Jugendleiter sowie Inhaber einer Ehrenamtskarte erhalten eine Ermäßigung nach Vorlage einer gültigen Jugendleiter- bzw. Ehrenamtskarte.

(4) Ab 18.00 Uhr gilt der Abendtarif und betrifft nur den Erwerb von Einzelkarten.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

1. Eintrittsgebühr				
	Einzelkarte	Zwölferkarte	Saisonkarte	
a) Kinder bis 6 Jahre und Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 % nach § 5 Abs. 1	gebührenfrei	gebührenfrei		
b) Erwachsene	4,50 Euro	45,00 Euro	65,00 Euro	
c) Abendtarif ab 18.00 Uhr	2,50 Euro			
d) Ermäßigte Gebühr nach § 5 Abs. 2 - Jugendliche - Schüler, Berufsschüler, Studenten, - Bundesfreiwilligendienstleistende - Absolventen eines freiwilligen sozialen Jahres - Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mind. 50 % - Inhaber einer Jugendleiter- oder Ehrenamtskarte	3,00 Euro	30,00 Euro	40,00 Euro	
e) Schülergruppe: je Schüler	1,00 Euro			

2. Familien- und Ferienkarten		
		Saisonkarten
a) Familienkarte		95,00 Euro
b) Familienkarte Alleinerziehende (1 Erwachsener mit eigenen Kind(ern)		75,00 Euro

3. Sonstige Gebühren		
a) Garderobenschränke	35,00 Euro	pro Saison
b) Mietkabinen	30,00 Euro	pro Saison
c) Kleinschränke	15,00 Euro	pro Saison
d) Leihgebühr für Liegen und sonstiges	3,00 Euro (zzgl. 10 Euro Pfandgebühr/Tag)	pro Tag

§ 7 Vorverkauf

Jedes Jahr wird vor der Eröffnung des Freibades ein Vorverkauf abgewickelt. Der Zeitraum für den Vorverkauf wird frühzeitig bekanntgegeben.

Während des Vorverkaufs gelten folgende Gebühren:

- Saisonkarte für Erwachsene 55 Euro
- Saisonkarte für Familien 85 Euro
- Saisonkarte für Alleinerziehende 65 Euro

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vierte Satzung der Stadt Altötting zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades mit Freizeit- und Erholungszentrum der Stadt Altötting in Altötting, St. Georgen vom 24. Januar 2019 außer Kraft.

Altötting, 14.01.2026



Stephan Antwerpen
Erster Bürgermeister